

Diplomatik, Harry Bresslau, hat sich des Diktatvergleichs nicht nur bedient, sondern sich auch im zweiten Band seines bekannten Handbuches grundsätzlich dazu geäußert¹⁾. Mit vollem Recht betont er die Unmöglichkeit, für alle in Betracht zu nehmenden Gesichtspunkte feste Regeln aufzustellen²⁾. Die wenigen Leitgedanken jedoch, die er zur Erläuterung und Handhabung der Methode anführt, sind von allgemeingültiger Bedeutung. Wenn Bresslau in diesem Zusammenhang dafür plädiert, daß „nicht der Gebrauch gewisser, allen Schriftstellern der Zeit geläufiger Worte, sondern ihre Verwendung in bestimmter Verbindung und an bestimmter Stelle der Urkunde . . . bei der auf diese angewandten Stilvergleichung in erster Linie in Betracht zu ziehen sei“ und „Folgerungen auf die Autorschaft eines Diktators erst dann zulässig sind, wenn mehrere sprachlich individuelle Eigentümlichkeiten sich bei einem Diktator nachweisen lassen“³⁾, so sind diese Sätze als Kern des hier zur Debatte stehenden Verfahrens zu betrachten; dessenungeachtet lassen sie dem, der es anwendet, einen verhältnismäßig großen Spielraum. Manchmal kann vielleicht sogar schon eine charakteristische sprachliche Wendung Schlüsse auf den Diktator zulassen. Wenn es z. B. in dem vom Notar Arnold II. D der Reichskanzlei Barbarossas geschriebenen und verfaßten Diplom St. 3680 nach Nennung der Zeugnennamen heißt: *et alii quam plures, quos annumerare superfluum duximus* und in St. 3702, dem nur kopia! überlieferten sogenannten Pactum cum Venetis an gleicher Stelle: *et aliorum nobilium quam plurimum, quos enumerare duximus superfluum*, dann kann mit gutem Grund gefolgert werden, daß auch dieser in der Hauptsache auf einer Vorurkunde beruhende Vertrag von demselben Schreiber mündiert wurde^{3a)}, zumal die oben zitierte Wendung in dieser Zeit von keinem anderen Kanzleischreiber gebraucht wurde.

Ein nicht zu unterschätzendes Moment, worauf ebenfalls schon Bresslau hingewiesen hat⁴⁾, ist der öfters eintretende Umstand, daß von einem Notar entwickelte beziehungsweise in den Sprachgebrauch einer Kanzlei eingeführte und daher für diesen Mann typische Formulierungen von anderen zur selben Zeit tätigen Kollegen aufgegriffen und nachgeahmt werden. Dazu wieder ein Beispiel aus der Reichskanzlei

¹⁾ H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, II, 2 (1931) 355 ff.

²⁾ Ebd. S. 360.

³⁾ Ebd. S. 357 bzw. 358.

^{3a)} Vgl. Anm. 28 des Kapitels über Arnold II. D.

⁴⁾ Ebd. S. 358.